

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Parkdecks Turnerheim

1. Öffnungszeiten

Das Parkdeck ist durchgehend geöffnet.

2. Mietvertrag

Das Parkdeck dient der vorübergehenden Einstellung von Personenkraftfahrzeugen und Motorrädern gegen Entgelt. Mit der Einstellung des Kraftfahrzeuges sowie des Motorrades kommt ein Mietvertrag zwischen der Stadt Kronach - Stadtwerke - (Vermieterin) und dem Benutzer zum Parken auf einem Kfz-Einstellplatz zustande. Der Benutzer ist verpflichtet, die Parkdeckordnung zu beachten.

3. Parkgebühren

bis 30 Min (0,5 Stunden)	frei
bis 60 Min (1,0 Stunde)	0,50 €
bis 120 Min (2 Stunden)	1,00 €
bis 210 Min. (3,5 Stunden)	1,80 €
jede weitere angefangene Stunde zusätzlich	1,00 €
Maximale Tagesgebühr (24 Stunden)	8,00 €
Nachtgebühr (von 18.00 bis 07.00 Uhr)	1,00 €
Samstag, 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr (gilt auch für Feiertage)	frei
Ersatzticket bei Verlust des Parkscheins	8,00 €
Dauerparkplatz pro Monat:	30,50 €

4. Parkdeckordnung

Für den Mietvertrag gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen:

- 4.1 Für den Verkehr im Parkdeck gilt die Straßenverkehrsordnung. Sie ist ebenso wie alle sonstigen im Parkdeck angebrachten Verkehrsregelungen zu beachten. Im Parkdeck darf nur Schritt-Tempo gefahren werden.
- 4.2 Der Benutzer kann unter den freien Plätzen einen Einstellplatz wählen, sofern ihm vom städt. Personal kein bestimmter Parkplatz zugewiesen wird oder Einstellplätze besonders vorbehalten sind, z. B. für Behinderte. Der Benutzer hat sein Fahrzeug auf dem markierten Platz abzustellen und zwar so, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen, auch auf den benachbarten Einstellplätzen, möglich ist. Die Fahrwege sind freizuhalten.
- 4.3 Das abgestellte Fahrzeug ist abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Diebstahlgefährdete Gegenstände dürfen nicht im unbeaufsichtigten Fahrzeug aufbewahrt werden.
- 4.4 Im Parkdeck ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und Fahrzeugabholung sowie zum Be- und Entladen gestattet. Der dauernde Aufenthalt, der Verzehr von Speisen und Getränken, ist sowohl im Parkdeck als auch in den Zugangsbereichen nicht gestattet.
- 4.5 Behinderte dürfen die besonders gekennzeichneten Einstellplätze benutzen, wenn sie ihren Schwerbehindertenausweis deutlich sichtbar im Fahrzeug anbringen.

4.6 Im Parkdeck ist verboten:

- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- b) das Abstellen von feuergefährlichen Gegenständen;
- c) das unnötige Laufen lassen von Motoren;
- d) das Einstellen von Fahrzeugen, die Öl oder Kraftstoff verlieren;
- e) das Einstellen von Fahrzeugen, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind;
- f) das Waschen und sonstige Reinigen von Fahrzeugen, sowie das Ablassen von Kühlwasser, Kraftstoffen und Ölen;

- g) das Verursachen ruhestörender Geräusche;
- h) das Verteilen von Werbematerial;
- i) das Abstellen von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges.

5. Haftung durch die Stadt Kronach - Stadtwerke -

- 5.1 Die Stadt Kronach - Stadtwerke - haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung wird auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des städt. Personals beschränkt.
- 5.2 Der Benutzer, der einen Schadensersatzanspruch gegen die Stadt Kronach - Stadtwerke - geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei den Stadtwerken Kronach schriftlich anzeigen.
- 5.3 Die Geltendmachung von Schäden jeder Art ist ausgeschlossen,
 - wenn der Schaden nicht unverzüglich der Stadt Kronach - Stadtwerke - angezeigt wird;
 - bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen;
 - bei Bestehen anderweitiger Ersatzansprüche.

6. Haftung des Benutzers

- 6.1 Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seinen Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber der Stadt Kronach - Stadtwerke - oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der Stadt Kronach - Stadtwerke - anzuzeigen.
- 6.2 Der Benutzer hat Verunreinigungen die er verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls werden sie auf seine Kosten beseitigt.

7. Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges

- 7.1 Die Stadt Kronach - Stadtwerke - kann auf Kosten und Gefahr des Benutzers sein Fahrzeug aus dem Parkdeck abschleppen lassen, wenn
 - durch das eingestellte Fahrzeug die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden kann oder Schäden an fremdem Eigentum hervorgerufen werden können (z. B. durch Auslaufen von Öl und Benzin);
 - das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.
- 7.2 Außerdem kann die Stadt Kronach - Stadtwerke - Fahrzeuge aus dem Parkdeck abschleppen lassen, wenn Flächen in einem Notfall als Schutzabstellplatz benötigt werden.
- 7.3 Der Fahrzeughalter ist von der getroffenen Maßnahme, soweit zumutbar und möglich, zu verständigen.

8. Notdienst, Auskunft

Bitte wenden Sie sich an die Stadt Kronach - Stadtwerke - während der üblichen Dienstzeiten:

Montag – Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Montag – Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.00 Uhr

Tel. Nr. 09261/ 5047-0

oder
außerhalb der oben genannten Zeiten an unsere
Rufbereitschaft: Tel. Nr. 0171/4286261

**Stadt Kronach -Stadtwerke-
Marktplatz 4
96317 Kronach**

(Stand: 2009)